



3372

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 4. April 1974

Zl. 13.245-Präs.G/74

Parlamentarische Anfrage Nr. 1614/J  
der Abgeordneten Westreicher und  
Genossen betreffend BÜRGES

1599 / A.B.

zu 1614 / J.

Präs. 251 5. April 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1614/J, die die Abgeordneten Westreicher und Genossen am 6. Februar 1974 an mich richteten, beehre ich mich, zu den Fragen folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1.)

Laut Gesellschaftsvertrag obliegt eine Änderung der Richtlinien für den Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ("Stammaktion") dem Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Finanzen. Die Richtlinien für die Stammaktion wurden bereits mehrfach geändert. Trotz dieser Änderungen blieb die unter meinen Amtsvorgängern festgelegte Grundkonzeption, daß die Förderungswürdigkeit nur bei mangelnder bankmäßiger Sicherheit gegeben ist, unverändert. In diesem Sinne war und ist die Übernahme von Bürgschaften von Anbeginn der Aktion an grundsätzlich ihr primärer Zweck.

Zu Punkt 2.)

Diese Frage ist unabhängig von einer erst durchzuführenden Richtlinienänderung, da die Richtlinien hier eine Automatik vorsehen. So ist betreffend der Verzinsung der Kredite folgendes vorgesehen:

"Die Verzinsung der Kredite beträgt p.a. 3% oder 3 1/4 % über der jeweiligen Bankrate, und zwar 3 % über der jeweiligen Bankrate, wenn diese mit mehr als 4 % und 3 1/4 %, wenn diese mit höchstens 4 % festgesetzt ist".

Die Kredite sind somit gegenwärtig auf Grund der derzeit geltenden Bankrate von 5 1/2 % mit höchstens 8 1/2 % p.a. zu verzinsen.

Zu Punkt 3.)

Laut Förderungsrichtlinien wird "in der Regel ein Zuschuß von 3 % p.a." gewährt. Die Richtlinien sehen nicht vor, daß bei einer Anwendung der im vorherigen Punkt angeführten Regel auch der Zuschußbetrag verändert wird.